

# Ergänzender Leitfaden

zur Antragstellung im Rahmen einer grenzüberschreitenden Kooperation mit Österreich und/oder der Schweiz im Lead Agency-Verfahren in koordinierten Verfahren (D-A-CH LAV)

## I Allgemeine Hinweise

Um die Evaluation grenzüberschreitender Projekte von deutschen (D), österreichischen (A) und Schweizer (CH) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vereinfachen, haben die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und der Schweizer Nationalfonds (SNF) Abkommen zum „D-A-CH Lead Agency-Verfahren“ abgeschlossen. Unter diese Abkommen fallen grenzüberschreitende Projekte, deren einzelne Länderteile kein eigenständiges Projekt darstellen und deshalb nicht alleine gefördert werden können. Falls Sie ein trilaterales D-A-CH Projekt planen, ist dies in der Regel nur mit der DFG oder dem FWF als Lead Agency möglich (der SNF als Lead Agency nimmt ohne vorherige Absprache nur bilaterale CH-D oder CH-A-Anträge in Bearbeitung).

In der Einzelförderung (Sachbeihilfe) ist dieses Verfahren in das Weave Lead Agency-Verfahren übergegangen.

[www.dfg.de/formulare/54\\_019](http://www.dfg.de/formulare/54_019)

Das D-A-CH LAV ist daher nur noch auf koordinierte Verfahren der DFG (Forschungsgruppen, Schwerpunktprogramme (nur SNF) und Sonderforschungsbereiche (nur FWF)) anwendbar. Bei der Anwendung des Lead Agency Verfahrens auf Spezialforschungsbereiche des FWF reichen Sie den Antrag über die Ausschreibung „Weave Partner [Jahreszahl]“ bei der DFG ein.

Bei Fragen hinsichtlich der Antragstellung setzen Sie sich bitte mit der Geschäftsstelle der DFG in Verbindung.

In der Programmstruktur des SNF kann das Lead Agency-Verfahren Anwendung in der Projektförderung finden.

## **1 Grundzüge des Lead Agency-Verfahrens**

Beim D-A-CH LAV werden Projekte, die aus einem deutschen Projektteil und aus einem österreichischen und/oder Schweizer Projektteil bestehen, nur von der DFG als „Lead Agency“ evaluiert (Ausnahme: Spezialforschungsbereiche, bei denen immer der FWF den Lead hat). Die Partnerorganisationen erkennen die Begutachtungsergebnisse der DFG an und entscheiden auf dieser Grundlage über den Projektteil der Antragstellenden aus dem eigenen Land.

Bei den beteiligten Organisationen sind keine eigenen Mittel für Lead Agency-Anträge reserviert; die Anträge stehen stets im Wettbewerb mit allen rein nationalen Anträgen.

Von allen Antragstellenden muss nur ein gemeinsamer Antrag bei der DFG eingereicht werden, wobei sich dieser Antrag nach den DFG-Verfahrensregeln des jeweiligen Programms richtet.

Es gelten für den deutschen Antragsteil die üblichen Regeln zur Antragsberechtigung bei der DFG und im jeweiligen Programm.

Die DFG informiert die Partnerorganisationen über den Antrag, dennoch besteht die Notwendigkeit, den Antrag (zur Gänze oder nur teilweise) auch bei den jeweils beteiligten Partnerorganisationen einzureichen, damit diese nach ihren nationalen Regeln die formale Korrektheit des Antrags, die Antragsberechtigung und die Höhe der beantragten Mittel prüfen können.

Die Begutachtung von Lead Agency-Anträgen erfolgt nach den allgemeinen Regeln des betroffenen Programms der DFG. Die eingeholten Gutachten und wissenschaftlichen Bewertungen werden den jeweils beteiligten Partnerorganisationen zwecks Entscheidung über den dort beantragten Projektteil zur Verfügung gestellt.

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen im Lead Agency-Verfahren ist aufgrund des länderübergreifenden Abstimmungsprozesses etwas länger als bei rein nationalen Anträgen; der Unterschied beträgt im Durchschnitt etwa zwei Monate.

### **Deutsche Forschungsgemeinschaft**

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn  
Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



## 2 Koordinierte Verfahren

Das D-A-CH LAV kann in folgenden koordinierten Verfahren der DFG Anwendung finden:

- **Schwerpunktprogramm:** Hier ist das Lead Agency-Verfahren nur mit dem SNF möglich. Antragstellende aus der Schweiz können sich nur im Rahmen eines deutsch-schweizer Antrags beteiligen. Projektanträge von Antragstellenden aus der Schweiz ohne oder mit nur geringfügiger deutscher Beteiligung sind im Lead Agency-Verfahren nicht zulässig. Die Projektdauer beträgt pro Förderperiode maximal 36 Monate.
- **Forschungsgruppen (ohne klinische Forschungsgruppen):** Je bis zu zwei Teilprojekte aus Österreich (FWF) oder der Schweiz (SNF) können beantragt werden. Dies können eigenständige Teilprojekte mit ausschließlich österreichischen und/oder Schweizer Beteiligten oder Gemeinschaftsprojekte mit Antragstellenden aus Deutschland sein. Bei der Beantragung eines Teilprojekts mit ausschließlich Schweizer Beteiligten sind die ausländischen Mittelpositionen dennoch in Euro anzugeben. Die Projektdauer beträgt pro Förderperiode maximal 48 Monate.
- **Sonderforschungsbereiche:** Die Beteiligung an der Antragstellung ist nur in besonderen Fällen mit dem FWF möglich. Bitte wenden Sie sich an die für das Programm Sonderforschungsbereiche zuständigen Personen bei der DFG.

Das Lead Agency-Verfahren findet ausschließlich Anwendung auf eingerichtete Schwerpunktprogramme, die ausgeschrieben sind, sowie auf Forschungsgruppen, die zur Antragstellung aufgefördert sind. Die Regeln zur Antragseinreichung richten sich nach den Vorschriften der jeweiligen DFG-Programme:

[www.dfg.de/formulare/50\\_05](http://www.dfg.de/formulare/50_05)

[www.dfg.de/formulare/50\\_04](http://www.dfg.de/formulare/50_04)

[www.dfg.de/formulare/50\\_06](http://www.dfg.de/formulare/50_06)

Bitte setzen Sie sich vor Antragstellung zur Beratung mit der Geschäftsstelle der DFG in Verbindung.

## II Hinweise zur Antragstellung

**Antragssprache ist Englisch.** Ausnahmen sind nur in den Sprach- und Literaturwissenschaften und nur nach vorheriger Absprache mit den beteiligten Förderorganisationen möglich.

Die Einreichung erfolgt über das elan-Portal.

[elan.dfg.de](http://elan.dfg.de)

Als Basis verwenden Sie bitte den Leitfaden für die Antragstellung – Projektanträge.

[www.dfg.de/formulare/54\\_01](http://www.dfg.de/formulare/54_01)

Zusätzlich beachten Sie bitte die Hinweise dieses ergänzenden Leitfadens zur Antragstellung im Rahmen einer grenzüberschreitenden Kooperation mit Österreich und/oder der Schweiz im Lead Agency-Verfahren zu den Antragsteilen A-C je nach Förderprogramm.

### A Daten zum Antrag und Verpflichtungen

Bitte tragen Sie nur die bei der DFG beantragten Mittel zu den jeweiligen Modulen ein. Weiterhin ist zu beachten, dass als „Antragstellende Personen“ nur die deutschen Antragstellenden einzutragen sind. Ihre ausländischen Partnerinnen und Partner sind als „Beteiligte Personen (Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner)“ einzutragen.

### B Beschreibung des Vorhabens

Das Gesamtprojekt und auch die jeweiligen Projektteile, die in den einzelnen Ländern durchgeführt werden, müssen in der „Beschreibung des Vorhabens“ dargestellt werden. Die Budgetplanung muss für die einzelnen Projektteile getrennt vorliegen.

### C Anlagen

Wissenschaftliche Lebensläufe mit einem Publikationsverzeichnis der wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse müssen für alle beteiligten in- und ausländischen Antragstellenden hochgeladen werden. Hierzu ist das zur Verfügung gestellte Template (DFG-Vordruck 53.200) zu verwenden.

[www.dfg.de/formulare/53\\_200\\_elan](http://www.dfg.de/formulare/53_200_elan)

Beachten Sie hierzu bitte die „Hinweise zu Publikationsverzeichnissen“.

[www.dfg.de/formulare/1\\_91](http://www.dfg.de/formulare/1_91)

Bitte laden Sie auch das ausgefüllte Formular „[Kostenblatt D-A-CH-Projekte](#)“ unter „Weitere Anlagen“ hoch.

Zusätzlich müssen die ausgefüllten Formulare der jeweils beteiligten Partnerorganisationen (s. nachfolgend unter D) zum DFG-Antrag unter „Weitere Anlagen“ im elan-Portal hochgeladen werden.

## **D Sonstiges**

Bei den jeweils beteiligten Partnerorganisationen müssen die dort vorgeschriebenen Formulare ausgefüllt und eingereicht werden.

Bitte beachten Sie hierzu die Informationen der Partnerorganisationen.

Informationen zur Antragstellung mit Österreich (FWF):

[www.fwf.ac.at/foerdern/foerderportfolio/laenderkooperationen/deutschland](http://www.fwf.ac.at/foerdern/foerderportfolio/laenderkooperationen/deutschland)

Informationen zur Antragstellung mit der Schweiz (SNF):

[www.snf.ch/de/Z2i6FpYa5sJNrKVu/foerderung/projekte/weave-lead-agency-deutschland](http://www.snf.ch/de/Z2i6FpYa5sJNrKVu/foerderung/projekte/weave-lead-agency-deutschland)

## **III Abschlussberichte**

Die Abschlussberichte werden getrennt nach den jeweiligen Regeln der Förderorganisation erstellt und bei allen beteiligten Förderorganisationen vorgelegt. Der wissenschaftliche Inhalt der Berichte muss identisch sein und sich auf das vollständige D-A-CH-Projekt beziehen.

## **IV Ansprechpersonen zum D-A-CH LAV**

### **Antragstellung bei der DFG**

Die zuständigen Ansprechpersonen der DFG finden Sie unter:

[www.dfg.de/lead\\_agency\\_dach](http://www.dfg.de/lead_agency_dach)

### **Antragstellung beim FWF**

Die zuständigen Ansprechpersonen des FWF finden Sie unter:

[www.fwf.ac.at/foerdern/foerderportfolio/laenderkooperationen/deutschland](http://www.fwf.ac.at/foerdern/foerderportfolio/laenderkooperationen/deutschland)

### **Antragstellung beim SNF**

Die zuständigen Ansprechpersonen des SNF finden Sie unter:

[www.snf.ch/de/Z2i6FpYa5sJNrKVu/foerderung/projekte/weave-lead-agency-deutschland](http://www.snf.ch/de/Z2i6FpYa5sJNrKVu/foerderung/projekte/weave-lead-agency-deutschland)

## **V Informationen der DFG zum D-A-CH LAV im Internet**

Deutsche Sprachversion:

[www.dfg.de/lead\\_agency\\_dach](http://www.dfg.de/lead_agency_dach)

Englische Sprachversion:

[www.dfg.de/lead\\_agency\\_dach/en](http://www.dfg.de/lead_agency_dach/en)